

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/8654, 20/9344 –

Entwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Bundeskabinett hat am 16. August 2023 den Entwurf des Wärmeplanungsgesetzes beschlossen und dem Deutschen Bundestag vorgelegt. Bereits zum 1. Januar 2024 soll es in Kraft treten. Ziel des Gesetzes ist, die Grundlagen für eine flächendeckende Wärmeplanung in Deutschland zu schaffen und die Treibhausgasneutralität der Wärmeversorgung weiter voranzutreiben.

Nach dem Gesetzentwurf sind die Länder verpflichtet sicherzustellen, dass bis zum 30. Juni 2026 für Großstädte und bis zum 30. Juni 2028 für Gemeinden mit weniger als 100.000 Einwohnern Wärmepläne erstellt werden. Ein weiteres Ziel des Gesetzes ist es, bis 2030 die Hälfte der leitungsgebundenen Wärme klimaneutral zu erzeugen und bis 2030 und 2040 Wärmenetze mit einem Anteil von 30 bzw. 80 Prozent aus erneuerbaren Energien oder Abwärme zu speisen.

Das Gesetz zur Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze kann ein wichtiger Beitrag für die erfolgreiche Umsetzung der Wärmewende und zur Erreichung von Klimaneutralität bis 2045 werden. Das Entfaltungspotential und die gesellschaftliche Akzeptanz der Wärmewende hängen allerdings maßgeblich davon ab, dass das Gesetz nicht nur gut gedacht, sondern vor allem gut gemacht ist.

Nach dem Fiasko bei der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes hat die Ampel-Regierung allerdings immer noch nicht verstanden, was das bedeutet: Ein inhaltlich tragfähiges, handwerklich solides und bei Menschen, Kommunen und Wirtschaft akzeptiertes Gesetz vorzulegen. Für das Wärmeplanungsgesetz bedeutet dies konkret, dass Chancengleichheit, Versorgungsvielfalt, Versorgungssicherheit und Bezahlbarkeit gewährleistet sein müssen. Das ist im vorgelegten Entwurf bislang allerdings nicht der Fall – es wurden falsche strategische Entscheidungen getroffen, handwerkliche Fehler bei der Gesetzgebung gemacht und die Kritik von Sachverständigen ignoriert. Mit diesem Gesetzentwurf wird die Ampel daher nicht nur weiteres Vertrauen verspielen,

sondern auch den Klimaschutz nicht so voranbringen, wie es notwendig ist und wie sie es selbst von sich und anderen erwartet.

Die Ampel-Koalition begeht folgende Kardinalfehler:

1. Die Bundesregierung und Koalitionsfraktionen haben Anfang September das Gebäudeenergiegesetz (GEG bzw. sog. Heizungsgesetz) durch den Bundestag gepeitscht, obwohl dieses als zentralen Bezugspunkt für die aus dem Gesetz resultierenden rechtlichen Verpflichtungen auf das Gesetz zur kommunalen Wärmeplanung abstellt. Das Wärmeplanungsgesetz lag zu diesem Zeitpunkt aber erst in Ansätzen vor. Der zweite Schritt wurde vor dem ersten Schritt gemacht. Das ist strategisch der völlig falsche Ansatz, denn Eigentümer brauchen Planungs- und Investitionssicherheit. Eigentümer müssen wissen, welche Wärmeträger nach der kommunalen Wärmeplanung künftig für ein bestimmtes Haus zur Verfügung stehen werden. Nur dann können sie eine rationale und abgewogene Investitionsentscheidung für eine bestimmte Heizungslösung nach den Vorgaben des GEG treffen.
2. Der voreilige Beschluss des GEG führt zudem dazu, dass der Handlungsspielraum bei der Gesetzgebung zur kommunalen Wärmeplanung erheblich eingeschränkt ist. Dies ist insbesondere auf die dort festgelegten Erfüllungsfristen und die einseitige Fokussierung auf bestimmte Heizungstechnologien zurückzuführen.
3. Die Ampel-Regierung hat mit diesem Vorgehen Menschen, Wirtschaft und Kommunen massiv verunsichert. Dies führt dazu, dass auch dem Wärmeplanungsgesetz großes Misstrauen entgegenschlägt.
4. Die Vorgaben im Gesetzentwurf der Ampel sind unrealistisch und deshalb nicht realisierbar. Das betrifft insbesondere den Zeitplan zur Umsetzung der Wärmeplanung in den Kommunen. Die vorgesehenen Fristen, innerhalb derer Wärmepläne erstellt werden müssen, sind unmöglich einzuhalten. Die bereits jetzt feststellbaren Engpässe bei den Dienstleistern für Wärmeplanungen werden durch das Gesetzesvorhaben und die damit einhergehende erhöhte Nachfrage noch verschärft. Mit einem kurzfristigen Aufwuchs von Planungskapazitäten ist nicht zu rechnen.
5. Das Wärmeplanungsgesetz belastet die Kommunen in unverantwortlicher Weise mit Kosten, über deren genaue Höhe und Finanzierung keine Klarheit besteht. Bislang sieht die Bundesregierung lediglich einen Betrag in Höhe von 535 Millionen Euro für die Förderung vor. Das wird aber nicht reichen. Gleiches gilt für die Förderung für den Neubau von Wärmenetzen. Mit der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) gibt es bereits ein passendes Instrument, um Länder und Kommunen finanziell zu unterstützen. Dafür müssen aber langfristig und auskömmlich Mittel zur Verfügung stehen. Denn für den gesamten Umbau der Wärmeversorgung werden bereits heute hohe Milliardenbeträge als jährliche Investitionskosten bis weit über das Jahr 2030 hinaus prognostiziert.
6. Durch das Wärmeplanungsgesetz werden insbesondere kleinere Kommunen im ländlichen Raum über Gebühr belastet, da sie ebenfalls von der Pflicht zur Wärmeplanung erfasst werden. Zwar bietet das Gesetz die Möglichkeit, für diese vereinfachte Verfahren vorzusehen. Trotzdem bedeutet eine verpflichtende Wärmeplanung eine immense Belastung für sie, die sie allein nicht schultern können, weil sie regelmäßig über nur sehr kleine Gemeindeverwaltungen verfügen. Wenn Kommunen die Wärmeplanung nicht selbst stemmen können, dann ist zwar denkbar, dass sie diese an einen externen Anbieter vergeben. In diesem Falle würde der bürokratische Aufwand für die Kommune entfallen, es würden ihr allerdings stattdessen hohe Kosten für die externe Dienstleistung entstehen.

7. Das Wärmeplanungsgesetz gewährleistet keine umfassende Technologieoffenheit. Die Wärmewende kann aber nur gelingen, wenn die Potenziale von allen zur Verfügung stehenden Wärmeträgern gehoben werden. Dafür braucht es einen gesetzlichen Rahmen, der keinen Wärmeträger aus ideologischen Gründen in seinem Potenzial durch bürokratische oder gesetzliche Hürden beschränkt oder gar ausschließt. Das betrifft insbesondere die Biomasse, deren Anteil an der jährlich erzeugten Wärmemenge in neuen Wärmenetzen ab dem 1. Januar 2024 aus nicht nachvollziehbaren Gründen begrenzt wird. Diese Begrenzung diskriminiert insbesondere den ländlichen Raum, da sie weder die dortige Verfügbarkeit von Biomasse noch bereits getätigte Investitionen in zum Beispiel Holzheizkraftwerke anerkennt. Zudem widerspricht die Nichtanerkennung von biogenen Gasen dem Prinzip der Technologieoffenheit ebenso wie die Unterscheidung zwischen überlassungspflichtigen und nicht überlassungspflichtigen Abfällen in der thermischen Abfallbehandlung. Auch die Potentiale von KWK-Anlagen, die als Partertechnologie zur Photovoltaik dezentral und hochflexibel einen wichtigen Beitrag bei der dringend benötigten Residuallast leisten können, werden unzureichend berücksichtigt.

Diese grundlegenden Fehler müssen korrigiert werden.

- II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf,
 1. die kürzlich vom Deutschen Bundestag beschlossene Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes (Heizungsgesetzes) zurückzunehmen und ein neues Gebäudeenergiegesetz vorzulegen, das eng verzahnt ist mit einem realistisch umsetzbaren, technologieoffenen Wärmeplanungsgesetz, das sich auch orientiert an den Interessen und Möglichkeiten der Kommunen und den Besonderheiten der ländlichen Räume;
 2. echte Technologieoffenheit zu gewährleisten, indem die diskriminierenden Regelungen bei der Biomasse aufgehoben werden und die vollständige Nutzung von biogenen Gasen ermöglicht wird;
 3. die Abwärmenutzung aus der thermischen Abfallbehandlung nicht einzuschränken und die Abgrenzung zwischen überlassungspflichtigen und nicht-überlassungspflichtigen Abfällen aufzuheben;
 4. die Transformation der Gasnetze technologieoffen zu gestalten, indem diese gleichberechtigt zu anderen Transformationsplänen im Wärmeplanungsgesetz verankert werden;
 5. die erheblichen regionalen Unterschiede in der Energieerzeugung für Wärmenetze in Deutschland angemessen zu berücksichtigen und deshalb alle bestehenden und möglichen Potenziale der Energiegewinnung zu nutzen;
 6. die Fristen für die Erstellung der Wärmepläne deutlich zu verlängern, um die Kommunen zeitlich und personell zu entlasten;
 7. keine Zwischenziele für bestehende Wärmenetze vorzusehen;
 8. für bereits in Planung befindlichen Wärmenetze die gleichen Regularien wie für bestehende Wärmenetze vorzusehen;
 9. gemeinsam mit allen Beteiligten Konzepte zu erarbeiten, wie ein den Kommunen von den Ländern eingeräumter Anschluss- und Benutzungszwang an ein öffentliches Wärmenetz in der Praxis vermieden werden kann und gleichzeitig sichergestellt wird, dass bei in privaten und gewerblichen Gebäuden eingebauten Heizungen Bestandsschutz gilt;

10. den von der Bundesregierung prognostizierten Erfüllungsaufwand für Kommunen von 535 Millionen Euro zu überprüfen und ggfs. anzupassen, so dass die Förderung ausreichend für die Erstellung flächendeckender Wärmepläne ist;
11. für den Ausbau der Wärmenetze ein konkretes Förderkonzept vorzulegen sowie eine mögliche finanzielle Unterstützung von Ländern und Kommunen durch die Bundesförderung effiziente Wärmenetze zu prüfen;
12. die Obergrenze für ein vereinfachtes Planungsverfahren auf 35.000 Einwohner zu erhöhen, um kleinere Kommunen nicht übermäßig zu belasten;
13. zur Beschleunigung der Wärmeplanung das Vergaberecht flexibler zu gestalten, sodass Planungsaufträge für Wärmenetze einfacher und ohne aufwändige Ausschreibungsverfahren vergeben werden können;
14. den zukünftigen Energiebedarf vor Ort zu berücksichtigen und den Ausbau sowie die Ertüchtigung des Stromnetzes so voranzutreiben, dass in Regionen, in denen der Fernwärmeausbau wirtschaftlich und topografisch nicht umsetzbar ist, zeitnah alternative Lösungen möglich sind;
15. für die Errichtung und den Betrieb von Wärmenetzen und erneuerbaren Erzeugungsanlagen zur Versorgung der Wärmenetze das überragende öffentliche Interesse als Grundsatz im Gesetzentwurf zu verankern;
16. die Datenerhebung und -bereitstellung auf ihre Umsetzbarkeit zu prüfen sowie auf ein sinnvolles und erforderliches Maß zu reduzieren, um eine möglichst bürokratiearme Wärmeplanung zu ermöglichen; dazu kann auch gehören, auf die bereits bestehende und den Bürgern vertraute Expertise, z. B. des Schornsteinfegerhandwerks, zurückzugreifen.

Berlin, den 15. November 2023

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die endgültige Fassung ersetzt.